

Corona-Massnahmen Bundesrat – Benützung von Sportanlagen der Schule

Liebe Vereinsverantwortliche

Der Bundesrat hat am 28. Okt. 2020 verschiedene Massnahmen für den Sportbereich beschlossen, welche auch euch als externe Nutzer von Schulanlagen betrifft. Nachstehend der Auszug aus der aktuellen Covid-Verordnung des Bundes:

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

- 1 Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:
- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
 - b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen/-sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Zusammengefasst gilt für **über 16-jährige Personen**, dass in Innenräumen von Sportanlagen in Gruppen bis zu 15 Personen Sport (z.B. Geräteturnen, Technik-Training) betrieben werden kann, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten, z.B. einer Turnhalle, ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Abstandsvorgaben gemäss BASPO-Website eingehalten werden können.

Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Nicht erlaubt für Vereine sind gemäss den Auflagen des Bundesrates Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Kampfsport). Einzel- und Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Für Sportaktivitäten von **Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag** gelten keine Einschränkungen, es dürfen jedoch keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

Weitere wichtige Informationen findet ihr auf der Website des Bundesamtes für Sport BASPO <https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Was-im-Sport-noch-moeglich-ist.html>. Wie vermerkt, sind auch die bestehenden Schutzkonzepte entsprechend anzupassen und der Schulverwaltung bis am 06.11.2020 einzureichen.

Besten Dank für eure Kenntnisnahme. Für allfällige Rückfragen stehen auch die Schulverwaltung (Tel. 043 888 20 30) oder Beni Lagler (halle@irsrichti.ch) gerne zur Verfügung.

Richterswil, 30. Oktober 2020

Namens der Schulpflege und der IRS